



Grunderwerb

Klaus Hirsch, Sachgebietsleiter Grunderwerb und
Liegenschaften



Planung, Grunderwerb, Bau, Abwicklung

Planung durch Gebietsabteilung –S2–

- » Die Durchführung bzw. der Bau der Maßnahme ist nur möglich, wenn und soweit die dafür benötigten Flächen aus privaten Grundstücken dem Straßenbaulastträger zur Verfügung gestellt werden.
- » Betroffen sind überwiegend Waldflächen sowie in kleinerem Umfang Landwirtschaftsflächen. Der gesamte Flächenbedarf beträgt etwa 0,8 ha.





Planung, Grunderwerb, Bau, Abwicklung

Grunderwerb

- » Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt durch die Planung.
- » Kenntlichmachung des vorgesehenen Flächenbedarfs vor Ort für die dauernde Inanspruchnahme (Betretungsrecht).
- » Bewertung durch einen beauftragten Sachverständigen (Bodenwert, Bestandwert, Hiebsunreife, Nebenschäden).
- » Optionen: Einschlag und Verwertung des forstlichen Bestandes durch Eigentümer oder durch das Bauamt.



Planung, Grunderwerb, Bau, Abwicklung

Grunderwerb, Bau

- » Vereinbarung einer sog. Bauerlaubnis mit der Festlegung des Tages der Besitzübergabe; notarielle Beurkundung; Auszahlung der Entschädigung entsprechend der geplanten Fläche.
- » Kostentragung (Notar, Grundbuch, Grunderwerbssteuer) durch den Freistaat Bayern.
- » Bauablauf
- » Für die Vermessung wird das Vermessungsamt beauftragt.





Planung, Grunderwerb, Bau, Abwicklung

Abwicklung

- » Das Vermessungsergebnis wird im sog. Fortführungsnachweis festgehalten.
- » Die finanzielle Abrechnung wird nach dem tatsächlichen Flächenbedarf ermittelt, es kann sich eine Nachzahlung oder eine Rückzahlung ergeben.
- » Eine abschließende notarielle Beurkundung wird beim Notar abgehalten, danach erfolgt der Grundbucheintrag mit dem neuen Rechtszustand.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

